OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604399/4/FP

Datum:
Linz, 11. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von N T, geb. x, P x, x P, vertreten durch Mag. D R, Rechtsanwältin, R x, x W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. März 2021, GZ: BHLL/920100038365/20, betreffend einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen den Bescheid über die Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids) wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der als Beschwerde bezeichnete Vorlageantrag gegen die Beschwerdevorentscheidung, mit welcher die belangte Behörde die Beschwerde des Bf vom 17. Februar 2021 als verspätet zurückgewiesen hat (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids), wird als unbegründet abgewiesen.

III. Die (neuerlich eingebrachte) Beschwerde vom 31. März 2021 gegen das Straferkenntnis vom 28. Dezember 2020 (Punkt II. des Beschwerdeschriftsatzes vom 31. März 2021) wird als verspätet zurückgewiesen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 28. Dezember 2020 verhängte die belangte Behörde in zwei Spruchpunkten Geldstrafen im Ausmaß von 220 Euro, im Nichteinbringungsfall Ersatzfreiheitsstrafen, über die Beschwerdeführerin (Bf).
Das Straferkenntnis wurde der Rechtsvertreterin der Bf am 4. Jänner 2021 zugestellt.

I.2. Am 2. Februar 2021 gab die Beschwerdeführervertreterin einen Beschwerdeschriftsatz zur Post.

I.3. Mit Schreiben vom 5. Februar 2021 hielt die belangte Behörde der Bf die Verspätung ihrer Beschwerde vor, weil die Beschwerdefrist am 1. Februar 2021 abgelaufen sei.

I.4. Mit Schriftsatz vom 17. Februar 2021 stellte die Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in dem sie auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass die Bf-Vertreterin aufgrund des vorgenannten Schreibens der belangten Behörde Kenntnis von der Verspätung des Rechtsmittels erlangt habe. Die Bf-Vertreterin habe sich zum Zeitpunkt der Zustellung und bis zum 12. Jänner 2021 auf Urlaub befunden. Ihre sonst sehr sorgfältige und umsichtige Kanzleikraft habe das Straferkenntnis mit einem falschen Eingangsdatum, dem 5. Jänner 2021 anstatt dem 4. Jänner 2021 versehen. Nachdem die Bf-Vertreterin am ersten Tag nach ihrer Abwesenheit die Kontrolle der Fristen durchgeführt habe, sei sie „naturgemäß“ vom 5. Jänner 2021 ausgegangen. Die Bf-Vertreterin sei demnach ihrer „Kontrolle- und Überwachungspflicht“ nachgekommen. Das dargestellte Missgeschick stelle einen minderen Grad des Verstehens dar und sei deshalb die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand berechtigt.
Dem Schriftsatz ist eine eidesstattliche Erklärung der Kanzleibediensteten der Bf-Vertreterin angeschlossen, die das dargestellte Vorbringen wiedergibt.

Gleichzeitig wiederholte die Bf ihre Beschwerde.

I.5. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Wiedereinsetzungsantrag als unbegründet ab, in einem zweiten Spruchpunkt, die Beschwerde als verspätet zurück.

I.6. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schriftsatz vom 31. März 2021 rechtzeitig Beschwerde in welcher sie das Vorbringen aus dem Wiedereinsetzungsantrag wiederholte und ergänze, dass sie ihre Abwesenheit der Oö. RAK gemeldet habe.

Die Sorgfaltspflicht rechtskundiger Parteienvertreter dürfe nicht überspannt werden. Es sei lebensfremd und „schier unmöglich“ anzunehmen, dass die Bf-Vertreterin neben der Fristberechnung und Fristsetzung auch die datumsmäßige Festhaltung des Eingangsvermerks am Schriftstück kontrollieren müsse.
Diesfalls müsste der Rechtsanwalt täglich zum Zeitpunkt der Zustellung anwesend sein und die Post selbst entgegennehmen. Es liege auf der Hand, dass die Ansicht der Behörde unrichtig sei, weil ansonsten sich auch Gerichte keiner Einlaufstellen bedienen dürften.
Die Bf-Vertreterin sei ihrer Verpflichtung durch Kontrolle anhand des Eingangsstempels nachgekommen.
Neben der Einvernahme der handelnden Kanzleikraft beantragte die Bf-Vertreterin nunmehr auch ihre Einvernahme sowie jener einer weiteren Person ohne darzulegen, um wen es sich handelt.

Die Bf beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und dem Antrag Folge zu geben.

In einem weiteren Punkt erhob die Bf-Vertreterin neuerlich die bereits bekannte und nachgeholte Beschwerde.

I.7. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 12. April 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.

Die Parteien haben am 10. August 2021 auf die öffentliche mündliche Verhandlung verzichtet (E-Mail Bf-Vertreterin, AV vom 10. August 2021), welche gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG unterbleibt.

Der relevante Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem vorliegenden Akt und das Verwaltungsgericht legt seiner Entscheidung den von der Bf im Wiedereinsetzungsantrag selbst vorgebrachten Sachverhalt zugrunde. Zumal im Wiedereinsetzungsverfahren die Eventualmaxime vorherrscht, können die erstmalig in der Beschwerde beantragten Beweise (Einvernahme von drei Personen) – auf die verzichtet wurde – nicht aufgenommen werden und ist die Prüfung auf den im Wiedereinsetzungsantrag vorgetragenen Sachverhalt beschränkt.

Eine Entscheidung in der nur darüber abgesprochen wird, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, nicht aber über die Sache selbst, ist aus Sicht des Art 6 EMRK keine (inhaltliche) Entscheidung „über eine strafrechtliche Anklage“ oder „über

zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen“. Die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ i.S.d. Art 6 Abs. 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse entgegenstehen (vgl. VwGH 15. November 2011, 2010/05/0065; vgl. VfGH 28. November 2003, B 1019/03 m.w.N.).
Dem Entfall der Verhandlung stehen insofern Art 6 EMRK bzw. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Das Zustellorgan der Post hat das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 28. Dezember 2020 am 4. Jänner 2021 in der Kanzlei der Beschwerdeführervertreterin deren Mitarbeiterin V L überreicht. [Vorbringen im Wiedereinsetzungsantrag; Zustellnachweis, öffentliche Urkunde; Eidesstattliche Erklärung].

Die genannte Mitarbeiterin hat am Schriftstück aufgrund eines ihr nicht nachvollziehbaren Umstandes den Einlaufstempel vom 5. Jänner 2021 angebracht und dann den 2. Februar 2021 als Fristende im elektronischen Fristenkalender und im Fristenbuch eingetragen. Die Beschwerdeführervertreterin befand sich zu diesem Zeitpunkt und bis zum 12. Jänner 2021 auf Urlaub. Am Tag ihrer Rückkehr kontrollierte die Bf-Vertreterin die eingetragenen Fristen und ging dabei vom Stempel, dem 5. Jänner 2021 als Eingangsdatum aus. [Vorbringen im Wiedereinsetzungsantrag; Eidesstattliche Erklärung]

Die Beschwerde gegen das o.a. Straferkenntnis wurde am 2. Februar 2021 zur Post gegeben. [Poststempel, öffentliche Urkunde; Vorbringen Bf]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Angaben der Bf-Vertreterin und steht in Einklang mit dem vorliegenden Akt. Er ergibt sich insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Die Angaben der Bf-Vertreterin und jene in der eidesstattlichen Erklärung ihrer Kanzleibediensteten können vorliegend bedenkenlos als wahr unterstellt werden. In letzterem Dokument wird seitens dieser dargelegt, dass sie aufgrund eines Versehens am Einlaufstempel anstatt des 4. Jänner, den 5. Jänner eingestellt hat. Es ergibt sich aus dem Schriftsatz und der Erklärung zudem, dass die Bf-Vertreterin infolge Urlaubs eine Kontrolle der Anbringung des Stempels jedenfalls zum fraglichen Zeitpunkt nicht vorgenommen hat und eine solche Überprüfung in der Kanzlei der Bf-Vertreterin auch nicht vorgesehen ist, sondern die Bf-Vertreterin aufgrund des von ihrer Bediensteten angebrachten Stempels die Kontrolle der eingetragenen Frist vornimmt. Dies steht in Einklang mit der in der Beschwerde

dargestellten Rechtsansicht, dass es zu einer Überspannung der Verpflichtungen der Rechtsanwaltes kommen würde, müsste er neben der Fristberechnung auch eine Kontrolle des Zustellzeitpunktes, sohin des Fristbeginns vornehmen.

Aus dem Vorbringen ergibt sich nicht, dass es zu einer (vertretungsweisen) Kontrolle, allenfalls durch eine andere rechtskundige Person oder einen anderen Rechtsanwalt gekommen ist und ergibt sich aus der Beschwerde, dass ein solches Vorgehen von der Bf-Vertreterin auch nicht als erforderlich erachtet wird. Lediglich bringt die Bf-Vertreterin vor, dass es zu einer Nachkontrolle der Frist auf Basis des falschen Eingangsstempels gekommen sei und sie ihren Verpflichtungen diesbezüglich in ausreichendem Ausmaß nachgekommen zu sein vermeint.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

a) § 7 Abs 1 VwGVG lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

[...]“

b) § 32 AVG lautet:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

c) § 33 AVG lautet:

„§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden."

d) § 33 VwGVG lautet in seinen für das Verfahren wesentlichen Passagen:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

[...]"

III.2. Zur Verspätung der Beschwerde vom 2. Februar 2021

Das gegenständliche Straferkenntnis wurde der Kanzlei der Bf-Vertreterin am 4. Jänner 2021 überreicht und damit zugestellt.

Es konnte daher binnen einer Frist von vier Wochen ab diesem Tag bekämpft werden (§ 7 Abs 4 VwGVG).

Nach § 32 Abs 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (VwGH 21. September 1995, 94/19/1280; 29. Jänner 1997, 96/21/0648).

Es erweist sich vorliegend, dass die nicht verlängerbare Beschwerdefrist am Montag, 4. Jänner 2021, zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 1. Februar 2021, dem Montag der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.

Die Bf-Vertreterin hat die Beschwerde am 2. Februar 2021 verfasst und zur Post gegeben und damit eingebracht. Zu diesem Zeitpunkt war das Straferkenntnis

bereits rechtskräftig, sodass die belangte Behörde die Beschwerde zu Recht als verspätet zurückgewiesen hat.

Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass es sich bei der zurückweisenden Entscheidung der belangten Behörde (Spruchpunkt II.) um eine Beschwerdevorentscheidung handelt, welche von der Bf binnen zwei Wochen mittels Vorlageantrag zu bekämpfen gewesen wäre. Aufgrund der diesbezüglich unrichtigen Rechtsmittelbelehrung, die der Bf eine vierwöchige Frist und das Rechtsmittel der Beschwerde eingeräumt hat, ist die von der Bf auch diesbezüglich eingebrachte Beschwerde, die als Vorlageantrag zu deuten ist, als rechtzeitig zu erachten.

Angesichts der Verspätung der Beschwerde, deren Frist aufgrund der folgenden Darstellungen auch nicht wieder einsetzbar ist, ist der Vorlageantrag jedoch als unbegründet abzuweisen und die zurückweisende Entscheidung der belangten Behörde zu bestätigen.

III.3. Zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

III.3.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner ganz aktuellen Entscheidung vom 23. Oktober 2019, Ra 2019/19/0119, welche zum mit dem § 33 VwGVG vergleichbaren § 46 VwGG ergangen ist, an seine bisherige Judikatur angeknüpft und wie folgt ausgesprochen:

„Den Wiedereinsetzungswerber gemäß § 46 VwGG trifft die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat, und diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund glaubhaft zu machen, was als Grundlage ein entsprechend begründetes Antragsvorbringen voraussetzt. Diese Nachweispflicht bezieht sich auch auf die Darlegung, dass der Wiedereinsetzungswerber (oder sein Vertreter) die ihm im Zusammenhang mit der Einhaltung der versäumten Frist gebotene Sorgfaltspflicht nicht außer Acht gelassen hat und dass ihm nicht mehr als bloß ein minderer Grad des Versehens an der Fristversäumnis zur Last liegt (Hinweis B vom 25. April 2013, 2013/10/0075, mwN).“

Insbesondere hat der VwGH ausgesprochen, dass der Wiedereinsetzungswerber alle Wiedereinsetzungsgründe innerhalb der gesetzlichen Frist vorzubringen und glaubhaft zu machen hat (*Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 71 AVG, S 1069 E 8b). Der Wiedereinsetzungsantrag hat ein Vorbringen über seine Rechtzeitigkeit und die Angaben zu enthalten, aus welchem Grund der Antragsteller den Tatbestand des § 71 Abs 1 AVG als erfüllt ansieht (*Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 71 AVG S 1069 E 8c). Dabei trifft ihn die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat, und diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund bereits im Wiedereinsetzungsantrag glaubhaft zu machen

(aaO E 8d; vgl zuletzt VwGH 27. Mai 2014, 27. Mai 2014; Eventualmaxime). Das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen ist immer nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen des Wiedereinsetzungswerbers gesteckt ist (aaO E 8e).

III.3.2. Unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis

Das vorliegend vorgebrachte Ereignis ist darin zu erblicken, dass die Bedienstete der Bf-Vertreterin einen falschen Stempel, nämlich jenen des auf den Zustelltag folgenden Tages auf dem Zustellstück angebracht hat, wodurch das Fristende mit 2. Februar 2021 anstatt 1. Februar 2021 im Fristenkalender eingetragen wurde.

Letztendlich ergibt sich aus dem Vorbringen im Wiedereinsetzungsantrag, dass der Eingangsstempel durch die Mitarbeiterin der Bf-Vertreterin angebracht und von der Bf-Vertreterin nicht nachgeprüft wird, sondern diese bei entsprechendem Vermerk auf dem Straferkenntnis von der Richtigkeit der Anbringung ausgeht. Inwieweit bzw. auf welche Weise es dann zur Fristberechnung kommt, wie und wo die Frist (bzw. das Fristende) vermerkt wird und auf welche Weise es zu einer Kontrolle durch die Rechtsanwältin kommt, wird im Wiedereinsetzungsantrag nicht konkret dargelegt, vielmehr wird für den konkreten Fall lediglich dargestellt, dass die Bf-Vertreterin nach Rückkehr aus dem Urlaub am 12. Jänner 2021 „die Kontrolle der eingetragenen Fristen durchgeführt hat, [...]“ und sie „naturgemäß“ vom am Straferkenntnis angebrachten Eingangsstempel (5. Jänner 2021) ausgegangen sei, „wonach die eingetragene Frist bis 02.02.2021 von dieser kontrolliert und für richtig befunden wurde“.

Insofern hat die Bf ein für sie unabwendbares Ereignis behauptet und durch die Vorlage des Straferkenntnisses samt Stempel vom 5. Jänner 2021 und die eidesstattliche Erklärung der Kanzleikraft auch glaubhaft gemacht.

III.3.3. Zur Frage des Vorliegens eines nur minderen Grades des Versehens

Die Bf-Vertreterin legt in ihren Eingaben dar, dass keinerlei Verschulden vorliege, weil sie den ihr zukommenden Verpflichtungen nachgekommen sei und die Annahmen der Behörde diese überspannen würden, bzw. „schier unmöglich“ wären.

„Nach der Rsp des VwGH müssen berufliche rechtskundige Parteienvertreter (insb Anwälte, Notare, Steuerberater) bei Erfüllung der Sorgfaltspflichten strengeren Anforderungen gerecht werden als sonstige (rechtsunkundige) Personen (Rz 40; VwGH 19. 9. 1991, 91/06/0067; 1. 6. 2006, 2005/07/0044; 31. 5. 2017, Ra 2017/22/0064; Hengstschläger/Leeb[6] Rz 606; Schulev-Steindl[6] Rz 357). Dies gilt nicht nur für das eigene Handeln, sondern auch hinsichtlich der Tätigkeit ihrer Mitarbeiter. Der rechtskundige Vertreter der Partei hat gegenüber der ihm als Hilfsapparat zur Verfügung stehenden

Kanzlei alle Vorsorgen zu treffen, die notwendig sind, um die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten, welche ihm aus dem Bevollmächtigungsverhältnis obliegen (VwGH 22. 5. 1997, 96/21/1048; 20. 1. 1998, 97/05/0329; 8. 10. 2014, 2012/10/0100). Die berufsgebotenen Vorkehrungen betreffen vor allem die Organisation des Kanzleibetriebs (VwGH 22. 9. 1998, 98/17/0157; 4. 9. 2003, 2003/09/0108; 17. 7. 2008, 2008/20/0305) und die wirksame Überwachung der Angestellten in Bezug auf die Einhaltung der Fristen (VwGH 8. 10. 2014, 2012/10/0100), die Richtigkeit und Vollständigkeit von Eingaben an die Behörde, insb von Rechtsmitteln, aber auch von die Präklusion verhindernden Einwendungen etc (VwGH 26. 1. 1999, 98/02/0412; 16. 9. 2003, 2003/05/0160; 17. 7. 2008, 2008/20/0305).“
[*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 72 RZ 49 (Stand 1.1.2020, rdb.at)]

„Das Verschulden eines Bediensteten eines rechtskundigen Parteienvertreters kann aber nicht schlechterdings dem Verschulden des Vertreters oder der Partei gleichgehalten werden (VwGH 26. 9. 1990, 90/10/0062; 16. 2. 2004, 99/17/0202; 17. 7. 2008, 2008/20/0305; vgl auch Pichler, AnwBl 1990, 179). Es ist dem beruflichen rechtskundigen Vertreter selbst und – aufgrund des Bevollmächtigungsverhältnisses – letztlich der von ihm vertretenen Partei (vgl Rz 44) nur dann zuzurechnen, wenn der Vertreter die ihm zumutbare und nach der Sachlage gebotene Kontrolle der Tätigkeit der Mitarbeiter unterlassen hat (vgl VwGH 31. 5. 2012, 2012/06/0054; 26. 4. 2013, 2013/07/0045; 28. 2. 2014, 2014/03/0001) und damit seiner Überwachungspflicht nicht nachgekommen ist (vgl VwGH 22. 9. 1998, 98/17/0157; 23. 6. 2008, 2008/05/0081; 30. 5. 2017, Ra 2017/19/0113).[...] Nur wenn der berufliche rechtskundige Vertreter die berufsgebotene Sorgfaltspflicht bei der Kontrolle der Evidenzhaltung und Wahrnehmung von Terminen und Fristen erfüllt hat, können Fehler und Irrtümer, die einer bisher objektiv geeigneten und bewährten Kanzleikraft unterlaufen und – nach einem Teil der Jud (vgl Rz 55) – eine durch die konkreten Umstände des Einzelfalls entschuldbare Fehlleistung darstellen, eine Wiedereinsetzung rechtfertigen (VwGH 26. 7. 1995, 95/20/0242; 26. 7. 2001, 2001/20/0402; 31. 7. 2006, 2006/05/0081). Dies hat der VwGH etwa in Bezug auf eine falsche Kalendierung (Donnerstag statt Dienstag) bejaht, die auf ein versehentliches einmaliges Umblättern des (objektiv geeigneten und bewährten) Kanzleiangestellten im Beisein eines Juristen in einem Kalender zurückzuführen war, der pro aufgeschlagener Seite zwei Kalendertage enthielt (VwGH 29. 11. 1994, 94/05/0199)..“ (aaO RZ 50)

„Generell unterliegt das Zustelldatum einer besonderen Prüfpflicht, weil es für den Eintritt der formellen Rechtskraft (vgl § 68 Rz 5 ff) und damit für das Ende von Fristen in Bezug auf die Erhebung von (ordentlichen und außerordentlichen) Rechtsmitteln von ausschlaggebender Bedeutung ist (VwGH 13. 12. 1989, 89/03/0091; 8. 7. 1992, 92/03/0093; 26. 5. 1999, 99/03/0029; siehe auch VwGH 27. 4. 2016, Ra 2016/05/0015; 31. 5. 2017, Ra 2017/22/0064).
[...]
Daher hat ein Parteienvertreter die eingehende Post täglich, bei Abwesenheit sofort nach Rückkehr (VwGH 8. 7. 1992, 92/03/0093), sorgfältig zu kontrollieren, um Fehler bei der Anmerkung des Zustelldatums auszuschließen (VwGH 8. 7. 1992, 92/03/0093; 18. 11. 1992, 92/03/0104; 25. 4. 2001, 2001/03/0080; vgl auch Rz 63). Hat er einen (verlässlichen) Mitarbeiter beauftragt, das Zustelldatum festzuhalten und die Rechtsmittelfrist zu berechnen, muss er, um ein Verschulden iSd § 71 Abs 1 Z 1 AVG auszuschließen, selbst die Richtigkeit des Datums und der Fristberechnung nachprüfen

(VwGH 28. 11. 2001, 2001/13/0224; 23. 2. 2005, 2001/14/0021; 20. 12. 2007, 2007/21/0043; dazu auch Rz 54 ff). (aaO RZ 51) [Hervorhebung nicht im Original] (aaO RZ 51)

Dementsprechend hat der Verwaltungsgerichtshof Mängel in der Kanzleiorganisation, die nicht mehr als minderer Grad des Versehens eingestuft werden können, beispielsweise dann angenommen, wenn Informationen von Klienten, insb betreffend das Zustelldatum, nicht vom Parteienvertreter selbst oder einem rechtskundigen Mitarbeiter aufgenommen werden, sondern die Erfassung „der Kanzlei“ überlassen ist (VwGH 23. 1. 1992, 91/06/0177;) oder der Kanzleibetrieb nicht derart eingerichtet ist, dass dem Parteienvertreter sämtliche Poststücke zukommen (VwGH 29. 4. 1997, 97/05/0066; 25. 4. 2001, 2001/03/0080; 19. 4. 2007, 2007/09/0019; 26. 4. 2013, 2013/07/0045; 6. 6. 2017, Ra 2017/05/0075). (aaO RZ 63)

„[...] Nach stRsp des VwGH ist für die Einhaltung der Rechtsmittelfristen stets der berufliche rechtskundige Parteienvertreter selbst verantwortlich (VwGH 20. 5. 2003, 2003/02/0028; 28. 5. 2008, 2008/21/0320; 31. 5. 2017, Ra 2017/22/0064) und nicht etwa jener Kanzleiangestellte (allein), der den Termin in den Kalender einträgt. Der Anwalt selbst hat die Fristen festzusetzen, ihre Vormerkung anzuordnen sowie ihre richtige Eintragung (richtige Streichung [VwGH 19. 9. 1997, 96/19/0679; 5. 11. 1997, 97/21/0673; 3. 4. 2001, 2000/08/0214]) im Kalender im Rahmen der gebotenen Aufsichtspflicht zu überwachen (VwGH 24. 11. 1998, 98/14/0155; 30. 10. 2003, 2003/15/0042; 29. 5. 2008, 2008/07/0085).

Diese Verpflichtungen treffen ihn auch dann, wenn der Mitarbeiter überdurchschnittlich qualifiziert ist und deshalb mit der selbständigen Besorgung bestimmter Kanzleiarbeiten einschließlich der Führung des Fristenvormerks betraut wurde und es bisher zu keinerlei Beanstandungen gekommen ist (VwGH 19. 9. 1997, 96/19/0679; 16. 10. 2003, 2001/03/0029; 28. 5. 2008, 2008/21/0320). Der VwGH lässt nicht gelten, dass es sich um eine ‚überspitzte und lebensfremde Forderung‘ an den Kanzleibetrieb eines Rechtsanwalts handelte, wenn dieser selbst jede einzelne Frist festsetzen und ihre Eintragung (Streichung) vornehmen bzw entsprechend überwachen müsse (VwGH 11. 5. 1984, 83/02/0501; 27. 4. 2004, 2003/05/0065). Der Gerichtshof hält es durchaus für zumutbar, dass ein Rechtsanwalt, der von seinem Mandanten mit der Einbringung eines Rechtsmittels gegen eine Entscheidung beauftragt wird, seiner damit übernommenen Verpflichtung und Verantwortung auf diese Weise persönlich nachkommt (VwGH 11. 5. 1984, 83/02/0501; 15. 10. 1991, 91/05/0182). Nimmt er die ihn selbst treffenden Verpflichtungen nicht wahr oder unterlaufen ihm dabei Fehler, trifft ihn ein Verschulden, das sich auf die von ihm vertretene Partei auswirkt (VwGH 14. 12. 1995, 95/19/1254; 26. 7. 2001, 2001/20/0402).“
(aaO RZ 54)

„Wenn der rechtskundige Parteienvertreter die Berechnung der Rechtsmittelfrist und ihre Eintragung in den Terminkalender nicht selbst besorgt, sondern einem Mitarbeiter überlässt, hat er durch geeignete Kontrollen sicherzustellen, dass keine Fehler passieren oder solche rechtzeitig erkannt werden. Er verstößt gegen seine anwaltliche Sorgfaltspflicht

und handelt grob fahrlässig, wenn er weder im Allgemeinen noch im Besonderen wirksame Überwachungssysteme vorgesehen hat, die bei Versagen eines Mitarbeiters die Versäumung der verfahrensrechtlichen Frist auszuschließen geeignet sind (VwGH 20. 1. 1998, 97/05/0329; 20. 12. 2001, 2000/16/0637; 29. 5. 2008, 2008/07/0085; vgl auch VwGH 30. 5. 2017, Ra 2017/19/0113; 21. 6. 2018, Ra 2018/07/0355). Nur das Verschulden eines geeigneten und vom rechtskundigen Parteienvertreter ordentlich überwachten Mitarbeiters stellt einen tauglichen Wiedereinsetzungsgrund dar (VwGH 25. 5. 2000, 99/07/0198; 20. 12. 2001, 2000/16/0637; 20. 2. 2003, 2003/07/0011; vgl auch Pichler, AnwBl 1990, 179). Irrtümer und Fehler eines Mitarbeiters, die zur Versäumung einer Frist oder mündlichen Verhandlung führen, vermögen also nur dann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu rechtfertigen, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens muss die Fehlleistung einem bisher objektiv geeigneten und bewährten Kanzleiangestellten unterlaufen sein und zweitens muss der Parteienvertreter die berufsgebotene Sorgfalts- und Überwachungspflicht bei der Termin- und Fristenevidenz eingehalten haben (VwGH 3. 4. 2001, 2000/08/0214; 20. 12. 2001, 2000/16/0637). [...]“ (aaO RZ 55)

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich bereits in mehreren Entscheidungen mit der Frage des Vorliegens von Verschulden in Zusammenhang mit der Organisation von Rechtsanwaltskanzleien im Allgemeinen, bzw. der Fristhaltung im Besonderen auseinandergesetzt und hat dazu bspw. wie folgt ausgesprochen:

„Gemäß § 46 Abs. 1 VwGG ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - unter anderem - eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Ein Verschulden des Vertreters wird nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einem Verschulden des Vertretenen gleichgesetzt und somit der Partei zugerechnet (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 22. Februar 2001, Zl. 2000/20/0436, mwN, das auch auf die Besonderheiten des Asylverfahrens Bedacht nimmt). Eine Fristversäumnis auf Grund eines Versehens von Kanzleiangestellten - oder von Rechtsanwaltsanwärtern - beruht auf einem Verschulden des Rechtsanwaltes, wenn dieser die gebotene und ihm zumutbare Kontrolle gegenüber dem Angestellten unterlassen hat, wobei ein dabei unterlaufenes Versehen minderen Grades nicht schadet. Insbesondere muss der Rechtsanwalt die Organisation seines Kanzleibetriebes so einrichten, dass die erforderliche und fristgerechte Setzung von Prozesshandlungen sichergestellt ist. Zu beurteilen ist demnach das Verhalten des Rechtsanwaltes selbst. Dieser darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Gerichten und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht grob schuldhaft außer Acht gelassen haben (vgl. etwa zuletzt den hg. Beschluss vom 16. Mai 2002, Zlen. 2002/20/0226, 0227, mwN). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Wiedereinsetzungsantrag in Ansehung der Erfüllung der nach der Sachlage gebotenen Sorgfalts- und Überwachungspflicht zu substantiieren, widrigenfalls eine Beurteilung dahin, dass dem Rechtsanwalt bloß ein Versehen minderen Grades zur Last liegt, nicht möglich ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 3. April 2001, Zl. 2000/08/0214, mwN).

Das Vorbringen im Wiedereinsetzungsantrag lässt sich dahin verstehen, der Kanzleibetrieb des Verfahrenshelfers sei derart organisiert, dass einlangende Schriftstücke (nach Erfassung im EDV-System) dem Rechtsanwalt noch am selben Tag zur Kontrolle der von der Kanzleikraft im Fristvormerkkalender eingetragenen Frist und zur allfälligen weiteren Bearbeitung vorgelegt werden. Entgegen dieser ‚ständigen Administration im Sekretariat' sei jedoch die "EDV-Erfassung" und Aktenvorlage an den Rechtsanwalt nicht am Zustelltag, dem 8. Mai 2002, sondern tatsächlich erst am 10. Mai 2002 erfolgt und darüber hinaus die Berechnung der Beschwerdefrist und deren Eintragung im Fristvormerkkalender von der Kanzleikraft unterlassen worden. Ausgehend von der (irrtümlichen) Annahme des Rechtsanwaltes, die erwähnte übliche Vorgangsweise sei auch im vorliegenden Fall eingehalten worden, habe er bei der (erst) durch ihn vorgenommenen Berechnung des Endes der Beschwerdefrist unterstellt, der 10. Mai 2002 sei der Tag der Zustellung gewesen.

Dem Vorbringen im Wiedereinsetzungsantrag können aber weder die Gründe für diese ‚ausnahmsweise' Behandlung der gegenständlichen Schriftstücke durch die Kanzleikraft entnommen werden, noch wird dargelegt, welches Kontroll- oder Überwachungssystem besteht, um in solchen Fällen nicht - geradezu zwingend - zu einer unrichtigen Fristberechnung durch den Rechtsanwalt zu kommen. Insbesondere ergibt sich aus dem Vorbringen nicht, dass auf den einlangenden Schriftstücken - wie sonst (nicht nur) in Rechtsanwaltskanzleien üblich - am Tag der Zustellung eine Eingangsstampiglie angebracht wird. (Auf der dem Verfahrenshelfer zugestellten Ausfertigung des angefochtenen Bescheides befinden sich zwar Vermerke, die jedoch auf der im Beschwerdeverfahren vorgelegten Kopie nicht leserlich sind.) Sollte dieser Vorgang nicht erwähnt worden sein, weil er selbstverständlich ist, so bliebe aber völlig im Dunkeln, warum bei der Berechnung der Beschwerdefrist nicht auf dieses Datum, sondern auf den Tag der Vorlage des Aktenstückes abgestellt wurde. Gleiches gilt für den Fall, dass der Zeitpunkt der Zustellung sonst - etwa in dem erwähnten Fristvormerkkalender oder im EDV-System - in Evidenz gehalten wird. Angemerkt sei aber, dass offenbar eine solche Aufzeichnung über das Zustelldatum bestehen muss, weil nunmehr im Wiedereinsetzungsantrag - in der Beschwerde war das Zustelldatum ursprünglich nicht enthalten - der (richtige) Tag der Zustellung angegeben wurde und weil dessen Kenntnis auch Voraussetzung für das Erkennen der unrichtigen Fristberechnung und der Notwendigkeit zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages ist.

Sollte aber - entgegen diesen Annahmen - ein solcher Vermerk über den Zeitpunkt der Zustellung doch nicht bestanden haben, so läge aber ebenfalls eine Sorgfaltspflichtverletzung, die den minderen Grad des Versehens übersteigt, vor, wenn der Rechtsanwalt der - erst durch ihn vorzunehmenden und nicht bloß nachprüfend zu kontrollierenden - Fristberechnung ohne weiteres den Tag der Aktenvorlage zugrundegelegt hat. Das gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als die unterlassene Beschwerdefristberechnung durch die Kanzleikraft ein Indiz für die Abweichung von der üblichen Behandlung der Aktenstücke war, was den Rechtsanwalt zu erhöhter Aufmerksamkeit hätte veranlassen müssen.

Der Antrag war daher mangels Darlegung, dass die Versäumung der Frist auf einen bloß minderen Grad des Versehens beruht, abzuweisen." (VwGH 18. Juli 2002, 2002/20/0344)

„Ein beruflicher rechtskundiger Parteienvertreter hat seine Kanzlei so zu organisieren, dass die erforderliche und fristgerechte Setzung von Prozesshandlungen sichergestellt und nach menschlichem Ermessen die Versäumung von Fristen ausgeschlossen ist. Dabei ist durch richtigen Einsatz entsprechend qualifizierter Mitarbeiter und durch hinreichende wirksame Kontrollen dafür vorzusorgen, dass Unzulänglichkeiten in Folge menschlichen Versagens so weit wie möglich ausgeschaltet werden. In Kanzleien, in denen sich die Mitarbeiter eines EDV-Systems bedienen, sind speziell darauf abgestellte Kontrollsysteme einzurichten, die Unzulänglichkeiten durch menschliches Versagen aller Voraussicht nach ausschließen, weil auch in diesem Bereich Fehler infolge einer falschen Bedienung des Systems durch Kanzleiangestellte vorkommen können.“ (VwGH 23. April 2015, 2012/07/0222)

III.3.4. Für den vorliegenden Fall ergibt sich, dass die Bf-Vertreterin nach eigenen Angaben kein der Judikatur des VwGH entsprechendes Überwachungs- und Kontrollsystem in Bezug auf die Eintragung von Fristen eingerichtet hat.

Die Bf-Vertreterin verlässt sich auf die richtige Anbringung des Eingangsstempels durch ihre Kanzleikräfte und kontrolliert die ebenso von einer Kanzleikraft berechnete und in den Fristenkalender eingetragene Frist anhand des von dieser angebrachten Stempels, dessen Richtigkeit von der Rechtsanwältin nicht überprüft wird. Insbesondere hat die Bf-Vertreterin im Wiedereinsetzungsantrag nicht dargelegt, dass ihr die Post tagesaktuell vorgelegt wird und sie den Zustelltag, der wesentlich für die Berechnung der Frist ist, selbst kontrolliert, wie dies vom Verwaltungsgerichtshof verlangt wird. Dabei ist es nicht erforderlich, zum Zeitpunkt des Einlangens der Post anwesend zu sein, sondern in erster Linie, dass die Post täglich vollständig von der Bf-Vertreterin oder einer geeigneten anderen Person kontrolliert wird.

Ein Kontrollsystem in Bezug auf die besonders sensible und fehleranfällige Anbringung der Eingangsstampiglie, die für die korrekte Fristberechnung von zentraler Bedeutung und essentiell ist, ist insofern nicht vorgesehen oder wurde ein solches im Wiedereinsetzungsantrag zumindest nicht dargestellt. Auch die Fristberechnung erfolgt entgegen der Judikatur des VwGH durch die Kanzleikraft und wird von der Bf-Vertreterin nur nachgeprüft, allerdings anhand ggf unrichtiger Parameter.
Angesichts der fehlenden Verifizierung des Zustelldatums als fristauslösendem Moment erweist sich diese Nachprüfung als untauglich.

Dieses nicht ausreichende Kontrollsystem hat im konkreten Fall gänzlich versagt, zumal sich die Bf-Vertreterin am Zustelltag und eine Woche danach auf Urlaub befand und eine Nachkontrolle des Datumsstempels mehr als eine Woche nach der Zustellung, wenn keine ergänzende Aufzeichnung des Zustelltages erfolgt, nur dadurch möglich ist, dass der Zustelltag bei der Behörde erfragt wird. Eine Kontrolle durch eine Vertretung der Rechtsanwältin, etwa durch einen Substituten oder eine andere rechtskundige Person, zumindest durch Einführung eines

Vieraugenprinzips in der Kanzlei oder ein Kontrollsystem in Bezug auf das besonders fehleranfällige Einstellen des Datumsstempels, zB durch Abgleich mit einem Kalender, einer Tageszeitung etc. und Nachkontrolle durch eine weitere Person hat nicht stattgefunden. Die Anbringung der Datumsstampiglie war vielmehr alleine der Kanzleikraft überlassen.

Die von der Bf-Vertreterin dargestellte Kontrolle der eingetragenen Fristen anhand des (diesfalls falschen) Datumsstempels erweist sich als von vorneherein nicht geeignet, die Richtigkeit der Fristberechnung zu verifizieren, zumal das Zustelldatum als fristauslösendes Moment der Wesentlichste zu kontrollierende Gesichtspunkt ist und ein diesbezüglicher Fehler zwangsläufig eine fehlerhafte Fristberechnung auslöst und eine nachträgliche Überprüfung verunmöglicht.
Das Hauptaugenmerk ist demnach auf den Zustellzeitpunkt zu richten und zwar insbesondere dann, wenn die Rechtsmittelfrist bis aufs Äußerste ausgenutzt werden soll.

Der Datumsstempel wird vom Kontrollsystem aber gar nicht erfasst, weil sich die Bf-Vertreterin hier alleine auf ihre Kanzleikraft verlässt, anstatt – wie vom VwGH gefordert – die Post täglich selbst zu kontrollieren und die Fristeintragung explizit anzuordnen (zB durch handschriftliches Vermerken auf dem Zustellstück) und die Eintragung in den Fristenkalender nachzuprüfen.

Das Fehlen eines solchen Kontrollsystems erweist sich als Mangel in der Kanzleiorganisation, die nicht nur auf einem bloß minderen Grad des Versehens beruht.
Die Bf-Vertreterin muss sich die Post (ggf. mit angebrachtem Einlaufstempel) täglich vorlegen lassen, den Zustelltermin prüfen und die Frist selbst berechnen bzw. auf korrekte Berechnung kontrollieren und die korrespondierende Eintragung in das anwaltliche Computersystem und das Fristenbuch überprüfen. Für Abwesenheitszeiten muss sie ein geeignetes Vertretungssystem einrichten, kann den Vorgang aber jedenfalls nicht einer einzelnen Kanzleibediensteten überlassen.

Nach der Judikatur des VwGH treffen selbst unvertretene Parteien in Bezug auf die Einhaltung von Fristen erhöhte Sorgfaltspflichten (VwGH 22. März 2012, 2012/09/0019), was für den berufsmäßigen Parteienvertreter umso mehr zu gelten hat.

Aufgrund des Fehlens jeglichen „Sicherheitsnetzes“ kann nicht davon ausgegangen werden, dass nur ein minderer Grad des Versehens vorgelegen ist.

Dies ergibt sich gerade aus der als Begründung eines nur minderen Grad des Versehens herangezogenen urlaubsbedingten Abwesenheit ohne Einrichtung eines geeigneten Vertretungssystems (über ein solches wurde nichts vorgebracht), weil

damit die ureigenen Aufgaben der Rechtsanwältin unkontrolliert auf die nicht rechtskundige Kanzleikraft überwälzt wurden.

Angesichts der dargestellten strengen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann aufgrund des Fehlens eines geeigneten Kontroll- oder Überwachungssystems und zwar weder in Bezug auf die Anbringung des Einlaufstempels, noch in Bezug auf die Berechnung der Frist anhand des tatsächlichen Zustelldatums von einem nur minderen Grad des Versehens nicht ausgegangen werden.

Die belangte Behörde hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand daher zu Recht abgewiesen.

III.4. Aus der Abweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ergibt sich die verspätete Einbringung der Beschwerde, weshalb die belangte Behörde diese zu Recht, mittels Beschwerdevorentscheidung als verspätet zurückgewiesen hat. Es kann vor diesem Hintergrund dahingestellt bleiben, ob die außerhalb der zweiwöchigen Frist eingebrachte Beschwerde gegen den zweiten Spruchpunkt des angefochtenen Bescheids, etwa aufgrund der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung abzuweisen bzw. als verspätet zurückzuweisen wäre. Einem Rechtsmittel muss jedenfalls der Erfolg versagt bleiben und entsteht der Bf aus der nunmehrigen Abweisung kein Rechtsnachteil.

III.5. Die gemeinsam mit der Beschwerde gegen den Bescheid über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand neuerlich (zum dritten Mal) eingebrachte Beschwerde ist aus den unter Punkt III.2. dargelegten Gründen (neuerlich als verspätet) zurückzuweisen (vgl. VwGH 12. Juni 2019; Ra 2019/13/0018: kein Unzulässigkeitsgrund der Einmaligkeit des Rechtsmittels bei vorausgegangenen Zurückweisungen).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur des VwGH zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl